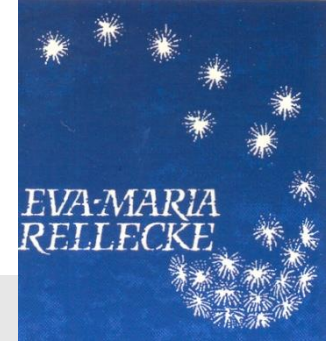


WIEVIEL RISIKO, WIEVIEL SICHERHEIT ?

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung Organspendeausweis

Eva-Maria Rellecke

Diplom-Psychologin / Psychologische Psychotherapeutin / Supervisorin



Ü b e r b l i c k

Was ist eine Patientenverfügung ?

Wozu ist eine Patientenverfügung nützlich ?

Wie kommen Entscheidungen in der Arzt-Patient-Interaktion zustande ?

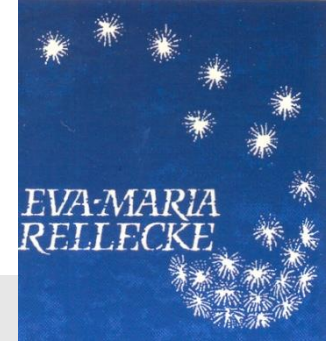
Wozu braucht man eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ?

Wie erstellt man die Vorsorge-Instrumente ?

Paßt die Patientenverfügung zur Organspende ?

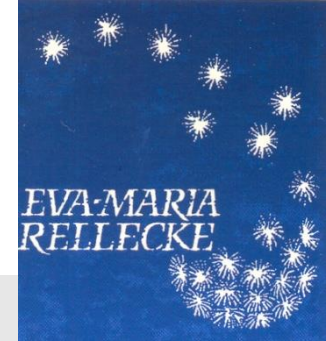
Wo bekomme ich kompetente Informationen ?

Was ist eine Patientenverfügung



Eine **Patientenverfügung** ist eine vorsorgliche Willenserklärung für den Fall, dass jemand nicht mehr einwilligungsfähig und somit nicht mehr in der Lage ist, seine notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu einer **medizinischen Behandlungsmaßnahme** zu äußern.

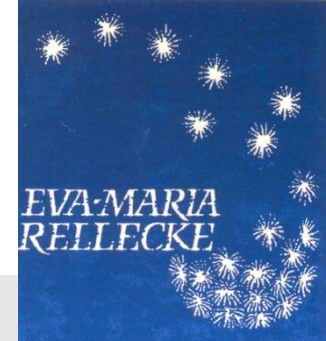
Was ist eine Patientenverfügung



Die Patientenverfügung enthält Festlegungen zu konkreten individuell bestimmten **Behandlungsmaßnahmen**, die vom Verfügenden **für konkrete medizinische Situationen** (Geltungsbereich/Reichweite) eingefordert, eingeschränkt oder abgelehnt werden.

Adressaten der Patientenverfügung sind die Behandler eines einwilligungsunfähigen Patienten.

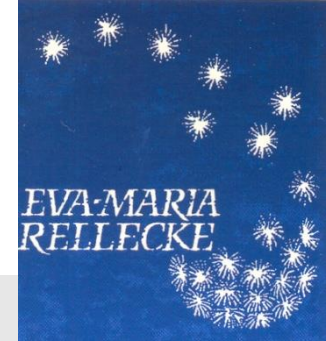
Was ist eine Patientenverfügung



Für die Erstellung einer Patientenverfügung gibt es keine vorgeschriebene Form.

Sie muss **schriftlich** verfasst, mit **Datum** versehen und **eigenhändig unterschrieben** sein.

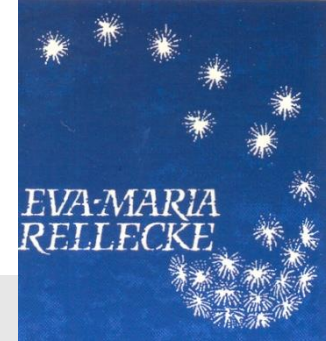
Eine Patientenverfügung darf **jederzeit formlos widerrufen** werden.



Ihrer äußeren Form nach können grundsätzlich **drei Modelle von Patientenverfügungen** unterschieden werden :

- die Standard-PV als Ankreuzvariante
- die Standard-PV aus Textbausteinen
- die individuell angepasste („optimale“) PV

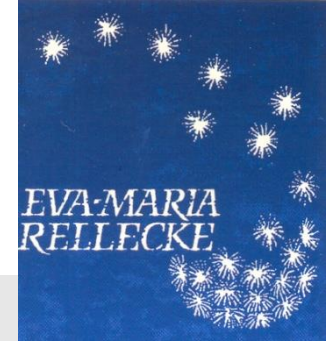
Was ist eine Patientenverfügung



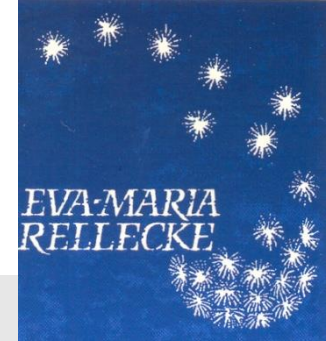
Es gibt **keine Pflicht** zur Erstellung einer Patientenverfügung.

Jeder **einwilligungsfähige Volljährige** kann und darf eine Patientenverfügung erstellen (lassen).

Was ist eine Patientenverfügung



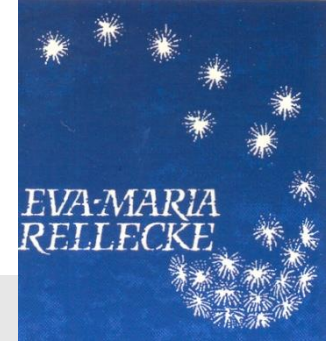
Einwilligungsfähig ist eine Person, wenn sie aktuell die Bedeutung und Tragweite einer medizinischen Behandlung in ihrem Für und Wider für sich erfassen und entsprechend rechtsgültig zustimmen oder ablehnen kann.



Mögliche **Situationen** (**Geltungsbereich** / Reichweite), für die in einer Patientenverfügung vorsorglich Festlegungen getroffen werden können:

- im unmittelbaren Sterbeprozess ...
- im Endstadium einer unheilbaren Krankheit ...
- bei dauerhafter Gehirnschädigung (Wach-/Koma) ...
- bei Demenz ...
- ...

Was ist eine Patientenverfügung

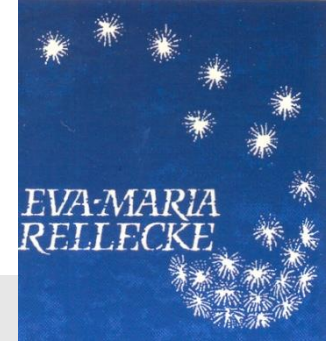


Mögliche (meist **kurative**) **Behandlungsmaßnahmen**, die in einer oder in mehreren dieser Situationen angenommen, abgelehnt oder zurückgenommen bzw. abgebrochen werden sollen ...

Alternative (meist **palliative**) **Begleitmaßnahmen**, die ausdrücklich gewünscht werden ...

Wünsche zum Sterbeort ...

Wozu ist eine Patientenverfügung nützlich

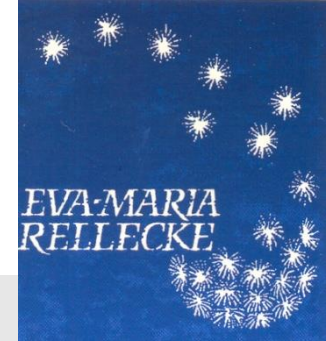


Die wichtigste Säule unserer Rechtsordnung ist das Grundgesetz mit den Grundrechten.

Die Grundrechte geben dem Patienten das Recht, über sich, sein Leben und sein Sterben, frei zu bestimmen.

Der Wille des Patienten hat Vorrang vor seinem Wohl.

Wozu ist eine Patientenverfügung nützlich

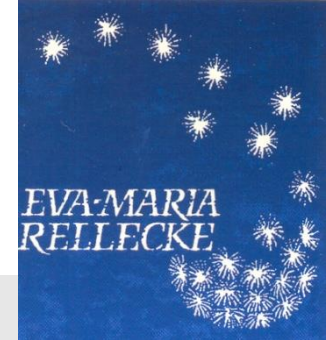


Das **Recht auf Selbstbestimmung** (GG, Art.1 & 2) umfaßt auch das Recht, sich selber zu schaden.

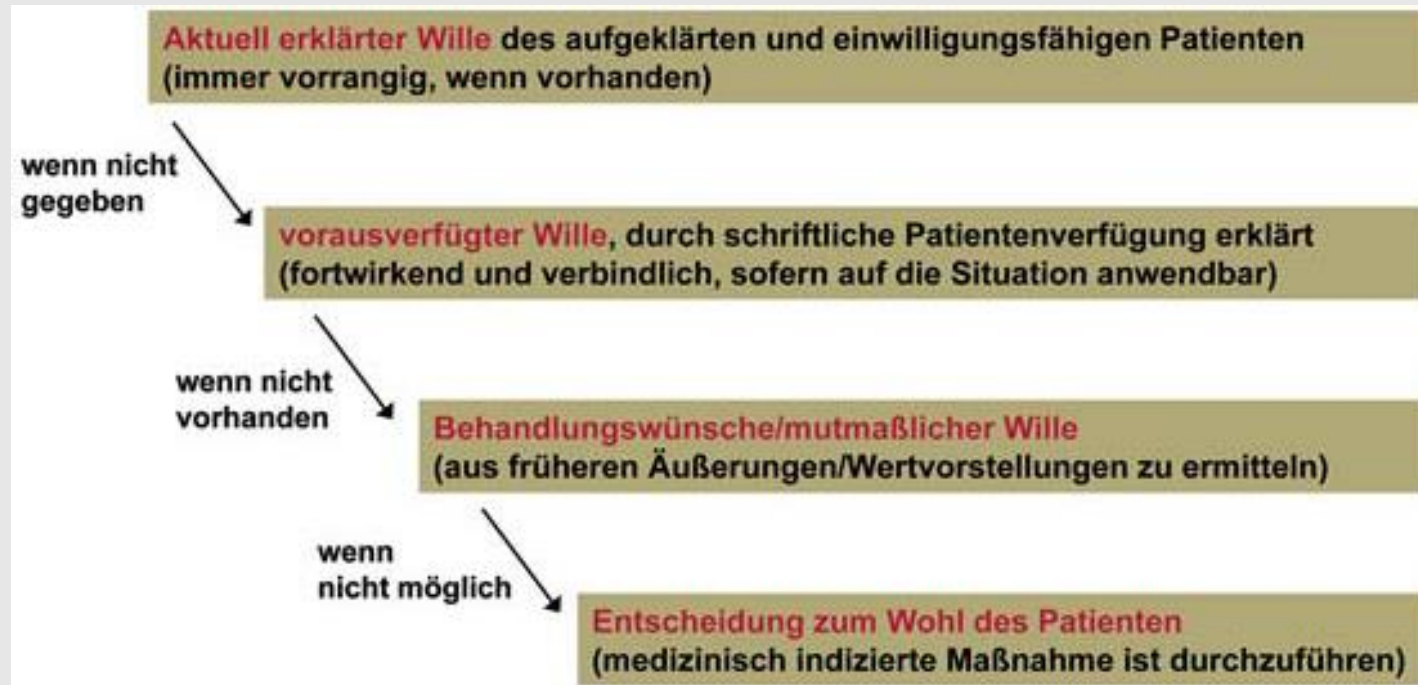
Niemand darf gegen seinen Willen behandelt werden.

Ärztliche Behandlung **ohne Patienten-Auftrag** ist eine (strafbare) **Körperverletzung** und eine Mißachtung der Würde und Selbstbestimmung des Patienten.

Wozu ist eine Patientenverfügung nützlich

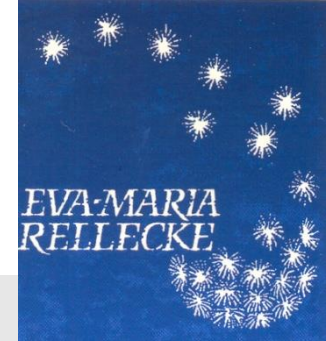


Formen des Patientenwillens (BGH)



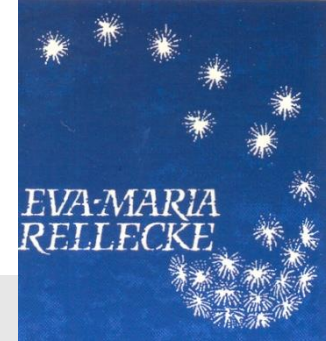
in: Borasio et al. (2009) Dt. Ärzteblatt, Jg.106, Heft 40, 1957

Wozu ist eine Patientenverfügung nützlich



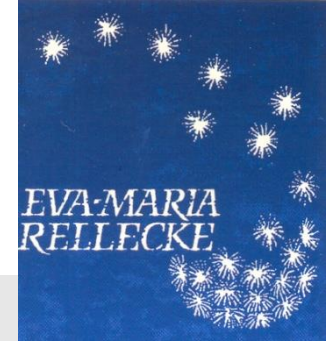
Den Aktionsspielraum des Arztes in der Patientenbehandlung öffnet und begrenzt nicht zuerst und nicht allein der mündlich oder schriftlich geäußerte **Patientenwille**.

Die **ärztliche Indikation**, bestimmt nach aktuellem Stand der Wissenschaft, ärztlichem Können und „Zeitgeist“, ist die zweite tragende Säule im Prozeß der **gemeinsamen Entscheidungsfindung** von Arzt und Patient.



Zwei Fragen sind zu beantworten und kontinuierlich im Verlauf zu prüfen :

1. Welches **Therapieziel** wird mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebt ?
2. Ist das erwünschte Therapieziel **realistisch**, d.h., ist es durch die vorgeschlagene Maßnahme **mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen** ?



Mögliche Therapieziele

Heilung

Prävention

Rehabilitation

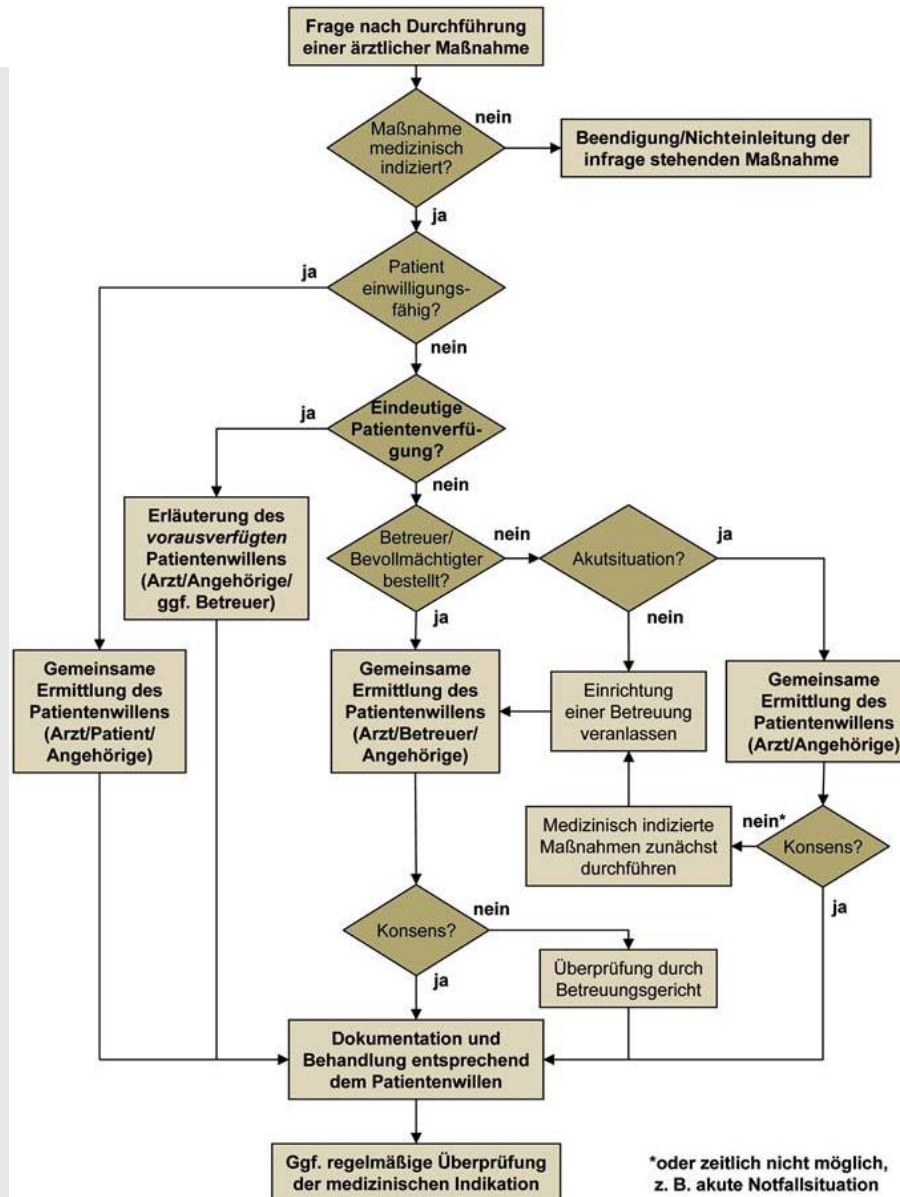
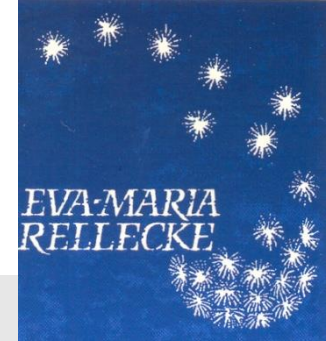
Lebensverlängerung

Linderung von Leiden

Erhalt - / Verbesserung der Lebensqualität

Ermöglichung eines „humanen“ Sterbens

Entscheidungen in der Arzt-Patient-Interaktion



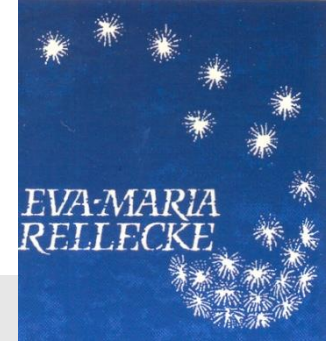
in: Borasio et a.. (2009)
Dt. Ärzteblatt, Jg.106,
Heft 40, 1954

Die Intensivstation ist eine Brücke zur Überquerung eines Sumpfes. Auf der anderen Seite muss der Weg weitergehen. Wenn es dort keinen weiteren Weg gibt, gibt es gar keinen Grund, erst die Brücke zu bauen bzw. den Patienten draufzuschieben.

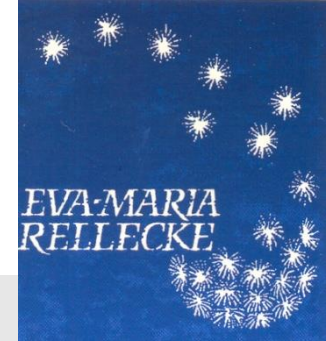
(Arzt, Palliativmedizin)

Wenn ich ein Bronchialkarzinom habe, das die großen Bronchien zudrückt und dem Patienten Atemnot macht, dann kann ich vielleicht mit einer künstlichen Beatmung noch ein, zwei Wochen herauschinden, ohne dass ich den Patienten aber je von der Beatmung wegkriege. In diesen Situationen ist es ganz klar, da gibt's keine medizinische Indikation mehr.

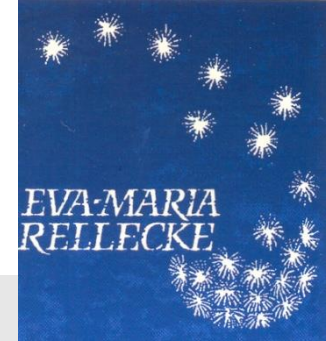
(Arzt, Palliativmedizin)



Das **Recht auf Selbstbestimmung** und die **Pflicht zur Fremdverantwortung** verhalten sich zueinander wie die beiden Seiten einer Medaille.



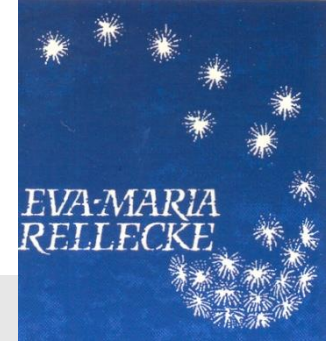
Wer im Sinne medizinischer, juristischer und persönlicher Verbindlichkeit optimal vorsorgen will, der muß **zweigleisig** fahren: Er sollte stets durch die Kombination der **Patientenverfügung** mit einer **Vorsorgevollmacht** sicherstellen, daß bei eigener Entscheidungsunfähigkeit eine andere, **vertrauenswürdige Person** ermächtigt ist, seinem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.



Eine **Voll-Macht** ist eine rechtlich gültige Ermächtigung bzw. Vertretungserlaubnis.

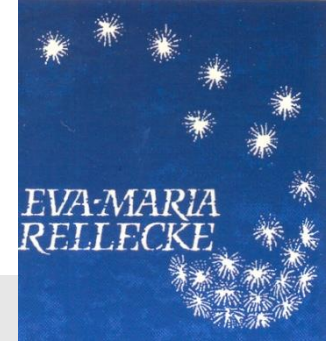
Ein Vollmachtgeber kann die Person seines Vertrauens zur stellvertretenden Regelung einzelner (**Einzelvollmacht**) oder aller notwendigen und erforderlichen Angelegenheiten (**Generalvollmacht**) bevollmächtigen.

In einer Vollmacht sollte **eindeutig** formuliert sein, wann und für welchen Fall sie gilt.

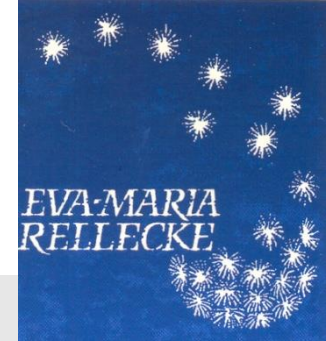


Die Erteilung einer Vollmacht setzt einen geschäftsfähigen Vollmachtgeber voraus.

Ohne Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit ist eine Vollmachtserteilung nicht - mehr - möglich.

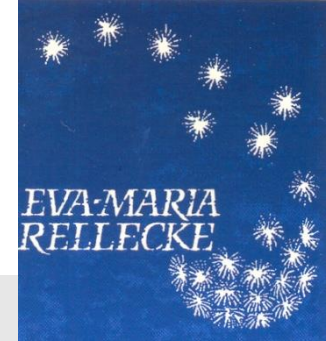


Es ist ein **Irrglaube**, nahen Familienangehörigen eines kranken, hilflosen Erwachsenen sei es automatisch - in der Eigenschaft als Angehöriger - erlaubt, stellvertretend Regelungen treffen und Unterschriften leisten zu können. Auch Kinder und Ehegatten müssen dazu vorher mit einer **Vorsorgevollmacht** legitimiert worden sein.



Im Notfall ist eine **Vollmacht** im **Original** vorzulegen.

Bei **Änderung der Vollmachtserteilung**, den Inhalt der Vollmacht oder die bevollmächtigte Person betreffend, sind die „alten“ Vollmachten für ungültig zu erklären bzw. einzuziehen, um sicherzustellen, dass keine Missverständnisse entstehen über die Gültigkeit der aktuellen Vollmacht !

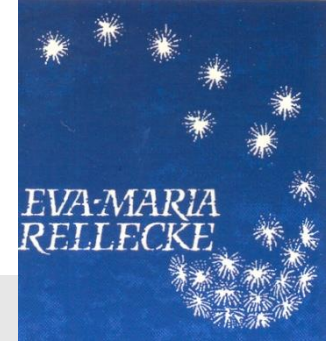


Solange ein Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst über medizinische Maßnahmen, auch wenn er einen Betreuer oder Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten benannt hat.

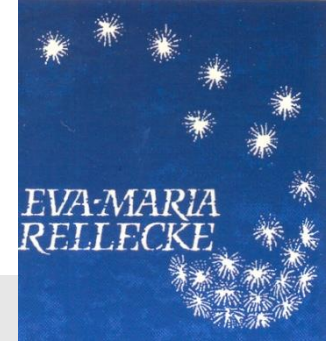
Ist ein Patient nicht (mehr) entscheidungsfähig, „entscheidet“ die bevollmächtigte Person oder der Betreuer - **nach Patientenwillen**.

Ist weder ein Betreuer bestellt noch ein Bevollmächtigter ernannt, entscheidet bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt.

Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen ist ein vorläufiger Betreuer zu bestellen.



Von der Vollmacht zu unterscheiden ist die **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, daß ein Betreuer bestellt werden muß, **weil keine** oder eine unzureichende **Vollmacht erteilt wurde**.

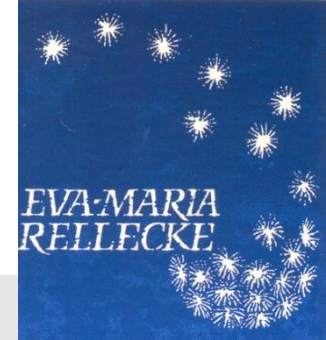


Die **Vorsorgevollmacht** reicht über den Tod hinaus.

Die **gesetzliche Betreuung** endet mit dem Tod.

Dieser Umstand sollte bei der Festlegung von Wünschen zur Bestattung beachtet werden.

Ein **Bevollmächtigter** kann sich im Auftrag auch der Angelegenheiten des Sterbefalls annehmen; ein **gesetzlicher Betreuer** wird in der Regel nur noch die Behörden über den Tod seines Betreuten in Kenntnis setzen.



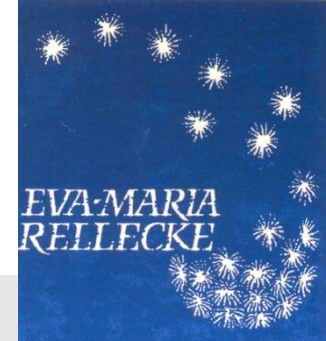
Die **kombinierte Vorsorge** durch

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

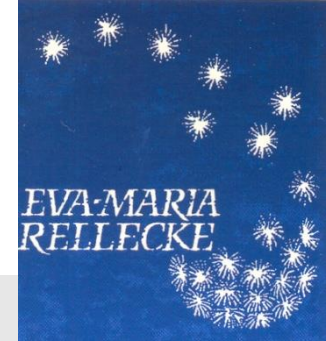
Betreuungsverfügung

hat einen sehr hohen Grad von **Verbindlichkeit** und von **Selbstverantwortung** !



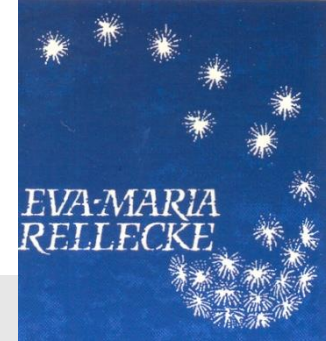
Wieviel Risiko ?

Wieviel Sicherheit ?



Eine Patientenverfügung mit Einschränkungen für intensivmedizinische Maßnahmen kann in **Widerspruch** stehen zu einer Organspendeerlaubnis.

Ein Organ kann in solchen Fällen nur entnommen und gespendet, d.h., einem anderen Menschen transplantiert werden, wenn der Widerspruch **durch eine Priorisierungserklärung vereindeutigt** wurde.



Putz, W. & B. Steldinger (2012⁴) Patientenrechte am Ende des Lebens.
Vorsorgevollmacht · Patientenverfügung · Selbstbestimmtes Sterben

Vetter, P. (2009²) Selbstbestimmung am Lebensende.
Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Ärztekammer Westfalen-Lippe (o.J.) Patientenverfügung und
Vorsorgevollmacht. Leitfaden für Patienten und Angehörige

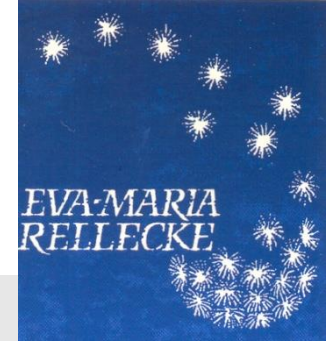
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(2009¹¹) Vorsorge für Unfall Krankheit Alter
durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Bundeszentralstelle Patientenverfügung im HVD (2013) Standard-
Patientenverfügung + Gesundheitsvollmacht + (Vorsorge-)Vollmacht;
Optimale Patientenverfügung

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (2013) Patientenschutz- und
Vorsorgemappe

Stiftung Warentest (2014) Finanztest Spezial: Vorsorge-Set

Kompetente Informationen



Bundeszentralstelle Patientenverfügung im Humanistischen Verband

Deutschlands e.V. - Wallstraße 65 - 10179 Berlin

Tel.: 030 - 613904-11 Fax: 030 - 613904-36

www.patientenverfuegung.de

mail@patientenverfuegung.de

Deutsche Vereinigung für Vorsorge- und Betreuungsrecht - dvvb e.V.

Ifflandstraße 11 - 68161 Mannheim

Tel.: 0621 - 71609-33 Fax: 0621 - 71609-31

www.dvvb.de

info@dvvb.de

Zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer

Postfach 080151 - 10001 Berlin

www.vorsorgeregister.de